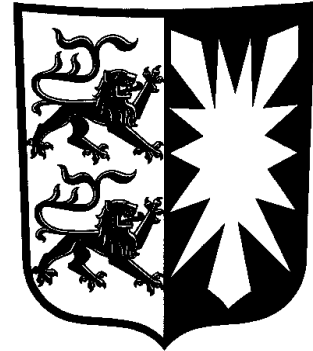


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 67/10
5 Ca 1897/08 ArbG Lübeck



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betr. Prozesskostehilfe

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden am 22.04.2010 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 16.12.2010 (5 Ca 1897/08) wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der ihm bewilligten Prozesskostenhilfe.

Mit Beschluss vom 26.01.2009 ist dem Kläger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsbestimmung bewilligt und sein Prozessbevollmächtigter beigeordnet worden.

Das Arbeitsgericht Lübeck hat den Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 09.11.2009 aufgefordert, dem Gericht mitzuteilen, ob und ggf. wie sich seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben, den beigefügten Prozesskostenhilfeerklärungsvordruck ausgefüllt an das Gericht zurückzusenden und die Einkünfte und Ausgaben zu belegen.

Am 04.12.2009 ging beim Arbeitsgericht die ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst einigen Belegen ein. Dem vorgelegten Arbeitsvertrag war die Höhe der vom Kläger bezogenen Vergütung nicht zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 09.12.2009 forderte das Arbeitsgericht den Kläger auf, eine aktuelle Gehaltsabrechnung einzureichen, den Arbeitsort mitzuteilen, die Zahlungen auf die Abzahlungsverpflichtungen zu belegen und Belege zu den Versicherungsbeiträgen beizubringen. In diesem Schreiben war wie in der Erinnerung vom 11.01.2010 der Hinweis darauf enthalten, dass die Prozesskostenhilfebewilligung gemäß § 124 Nr. 2 ZPO aufgehoben wird, wenn die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben wird.

Weil sich weder der Kläger noch sein Prozessbevollmächtigter auf die Aufforderung hin erklärt hat, hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 16.12.2010 die Prozesskostenhilfebewilligung aufgehoben.

Gegen den dem Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten am 19.02.2010 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 17.03.2010 sofortige Beschwerde eingelegt. Zur

Begründung führt er aus, er habe zweimal seine kompletten Unterlagen fristgemäß zugeschickt. Seit dem 17.02.2010 sei er arbeitssuchend. Er beziehe Hilfe zum Lebensunterhalt (Hartz IV).

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger Gelegenheit gegeben, bis zum 31.03.2010 die erfordernten Belege sowie den Bewilligungsbescheid über Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) einzureichen. Nachdem der Kläger hierauf nicht reagiert hatte, hat das Arbeitsgericht der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein zur Entscheidung vorgelegt (vgl. Beschluss vom 08.04.2010).

II.

1. Die nach § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist innerhalb der Frist des § 127 Abs. 2 S. 3 ZPO eingelegt worden. Auch im Übrigen bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsmittels keine Bedenken.

2. Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht durfte die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach § 124 Nr. 2 ZPO aufheben. Denn der Kläger hat sich trotz mehrfacher Aufforderung seitens des Arbeitsgerichts gemäß § 120 Abs. 4 S. 2 ZPO nicht in der gebotenen Weise darüber erklärt, wie sich seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. Die hiergegen gerichteten Angriffe haben keinen Erfolg.

Der Kläger hat zwar eine Erklärung über seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse vorgelegt. Er hat aber sein dort angegebenes Einkommen nicht durch Belege glaubhaft gemacht. Gleiches gilt für eine Reihe der geltend gemachten Belastungen. Solange die Partei nicht ausreichend mitwirkt, ist im Regelfall mangels anderweitiger Erkenntnisse anzunehmen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen (vgl. LAG S-H 27.04.2009 – 3 Ta 59/09 –). Der Kläger hat trotz Belehrung, Erinnerung und Nachfristsetzung die angeforderten Belege nicht beigebracht. Er hat erst reagiert, als das Arbeitsgericht die Prozesskostenhilfe aufgehoben hat. In seiner sofortigen Beschwerde verweist der Kläger darauf, dass sich seine Ein-

kommenssituation geändert habe und er nunmehr Sozialleistungen (Hartz IV) beziehe. Bevor das Arbeitsgericht über die Abhilfe entschieden hat, hat es dem Kläger Gelegenheit gegeben, einen Bewilligungsbescheid über Leistungen nach dem SGB II vorzulegen. Der Kläger hat es jedoch nicht für nötig gehalten, innerhalb der ihm gesetzten Frist zu reagieren. Er hat weder den Bescheid beige-bracht noch die zuvor angeforderten Belege übersandt. Die Beschlüsse des Arbeitsgerichts Lübeck vom 16.02.2010 und 08.04.2010 sind daher zu Recht ergangen. Die sofortige Beschwerde ist zurückzuweisen.

Der Kläger trägt, da die Beschwerde erfolglos ist, die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens, ohne dass es eines Kostenauspruchs bedarf (hierzu Zöller/Philippi, 27. Aufl., § 127 ZPO Rn. 39).

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde kam nicht in Betracht.

Gez. ...